

Änderungsentwurf	Bisherige Fassung
Baugestaltungssatzung „Schönhausen“ der Stadt Bergkamen vom Aufgrund des - § 86 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 4 und 5 <i>BauO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256), zuletzt geändert am 12.12.2006 (GV.NRW S. 615)</i> - §§ 7 und 41 GO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), <i>zuletzt geändert am 03.05.2005 (GV NRW S. 498),</i> hat der Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen: § 1 Ziel der Satzung (1) Die Siedlung „Schönhausen“ ist ein Beispiel für den vom Gartenstadtgedanken der Jahrhundertwende geprägten Arbeiterwohnungsbau. Der Erhaltungswert dieser traditionellen Bergarbeitersiedlung beruht im Wesentlichen auf der Gestaltung der Gesamtanlage und der einzelnen Bauten. Der überwiegende Teil der Gebäude entstand in den Jahren 1900 bis 1919. Es wurden über 20 Gebäudetypen realisiert. Typische Gestaltungsmerkmale der Gebäude wie die Putzfassaden, Dachformen oder Fensteröffnungen sind bis heute im Wesentlichen erhalten geblieben. Bei aller Vielfalt in der äußeren Erscheinung der Siedlung wurde durch die Gleichartigkeit bestimmter, prägender Gestaltungsmerkmale gestalterische Geschlossenheit erreicht.	Baugestaltungssatzung „Schönhausen“ der Stadt Bergkamen vom 14.07.1998 Augrund des - § 86 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 4 und 5 BauO NW in der Fassung vom 07.03.1995 (GV NW S. 218), der - §§ 7 und 41 GO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert am 20.03.1996 (GV NW S. 124), hat der Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 18.06.1998 folgende Satzung beschlossen: § 1 Ziel der Satzung (1) Die Siedlung „Schönhausen“ ist ein Beispiel für den vom Gartenstadtgedanken der Jahrhundertwende geprägten Arbeiterwohnungsbau. Der Erhaltungswert dieser traditionellen Bergarbeitersiedlung beruht im Wesentlichen auf der Gestaltung der Gesamtanlage und der einzelnen Bauten. Der überwiegende Teil der Gebäude entstand in den Jahren 1900 bis 1919. Es wurden über 20 Gebäudetypen realisiert. Typische Gestaltungsmerkmale der Gebäude wie die Putzfassaden, Dachformen oder Fensteröffnungen sind bis heute im Wesentlichen erhalten geblieben. Bei aller Vielfalt in der äußeren Erscheinung der Siedlung wurde durch die Gleichartigkeit bestimmter, prägender Gestaltungsmerkmale gestalterische Geschlossenheit erreicht.

- (2) Ziel der Satzung ist es, den besonderen traditionellen Siedlungscharakter und das Erscheinungsbild der Bergarbeitersiedlung zu erhalten
- (3) Notwendige bauliche Veränderungen, die das charakteristische Bild und die Wohnstruktur der Bergarbeitersiedlung nicht beeinträchtigen und zur Verbesserung des Wohnwertes beitragen, sollen ermöglicht werden

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten im Sinne der Landesbauordnung NRW ohne Rücksicht auf Genehmigungs- oder Anzeigefreiheit für die Grundstücke in den Straßen Landwehrstraße Nrn. 2 bis 14, südliche Seite (nur gerade Hausnummern), Töddinghauser Straße Nrn. 94 bis 140, östliche Seite (nur gerade Hausnummern), Hanseemannstraße Nr. 1 bis 42, Russelstraße Nrn. 1 bis 22, Lentstraße Nrn. 1 bis 22, Hoeterstraße Nrn. 1 bis 16, Schöllerstraße Nrn. 1 bis 22.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist in der Anlage 1 dargestellt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Allgemeine Anforderungen

Neubauten und alle baulichen Veränderungen der bestehenden Gebäude, Umbauten und Erweiterungen bestehender baulicher Anlagen müssen sich insbesondere hinsichtlich der Gebäude- und Dachform, Geschosszahl, Größe und Proportionen und Ausbildung der Wandflächen einschließlich Öffnungen und Gliederungen sowie dem Konstruktionsbild, der Oberflächenwirkung der Farbe in den Ensemblecharakter einfügen.

Die Symmetrie der bestehenden Gebäude ist bei allen Maßnahmen zu erhalten. Die Freiflächen sowie die Einfriedungen haben sich durch ihre Ausgestaltung in den Ensemblecha-

- (2) Ziel der Satzung ist es, den besonderen traditionellen Siedlungscharakter und das Erscheinungsbild der Bergarbeitersiedlung zu erhalten
- (3) Notwendige bauliche Veränderungen, die das charakteristische Bild und die Wohnstruktur der Bergarbeitersiedlung nicht beeinträchtigen und zur Verbesserung des Wohnwertes beitragen, sollen ermöglicht werden

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten im Sinne der Landesbauordnung NRW ohne Rücksicht auf Genehmigungs- oder Anzeigefreiheit für die Grundstücke in den Straßen Landwehrstraße Nrn. 2 bis 14, südliche Seite (nur gerade Hausnummern), Töddinghauser Straße Nrn. 94 bis 140, östliche Seite (nur gerade Hausnummern), Hanseemannstraße Nr. 1 bis 42, Russelstraße Nrn. 1 bis 22, Lentstraße Nrn. 1 bis 22, Hoeterstraße Nrn. 1 bis 16, Schöllerstraße Nrn. 1 bis 22.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist in der Anlage 1 dargestellt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Allgemeine Anforderungen

Neubauten und alle baulichen Veränderungen der bestehenden Gebäude, Umbauten und Erweiterungen bestehender baulicher Anlagen müssen sich insbesondere hinsichtlich der Gebäude- und Dachform, Geschosszahl, Größe und Proportionen und Ausbildung der Wandflächen einschließlich Öffnungen und Gliederungen sowie dem Konstruktionsbild, der Oberflächenwirkung der Farbe in den Ensemblecharakter einfügen.

Die Symmetrie der bestehenden Gebäude ist bei allen Maßnahmen zu erhalten. Die Freiflächen sowie die Einfriedungen haben sich durch ihre Ausgestaltung in den Ensemblecha-

rakter einzufügen.

§ 4

Anforderungen an die bauliche Gestaltung

(1) Baustoffe für Außenwände und Farbgebung:

1. Die Fassaden der vorhandenen Wohngebäude sind in ihrer ursprünglichen Art und Form einschließlich der Architekturdetails (z. B. Bänder, Gesimse, Faschen, **Fensterbänke**) zu erhalten, bzw. im ursprünglichen Erscheinungsbild wieder herzustellen.

Bei Gebäuden, deren Außenflächen verputzt sind, ist nur ein Spritz-, Kratz-, Reibe- oder Münchener Rauhputz zulässig. Wärmedammputz ist zulässig, wenn die Fassadenansicht in ihren Gestaltungs- und Gliederungselementen im Wesentlichen erhalten bleibt.

Unzulässig sind alle Mauerwerksnachbildungen, Schiefer, Metallverkleidungen, Fliesen, Riemchen oder sonstige Fassadenverkleidungen. Dies gilt für den gesamten Fassadenbereich einschließlich der Sockelflächen, Tür- und Fensterlaibungen. Satellitenantennen *sind nur an den öffentlich nicht sichtbaren Fassadenflächen sowie auf geneigten Dächern unterhalb der Firstlinie zulässig.*

Satellitenantennen werden in Abs. 2 geregelt.

2. Farben:
Für die Fassaden der Gebäude werden als Farben nur diejenigen zugelassen, die dem im Planungsamt der Stadt Bergkamen einsehbaren Farbenplan zu entnehmen sind (siehe auch Anlagen 2 und 3 zur Satzung). Das Farbkonzept ist Bestandteil der Satzung. Die öffentliche Bekanntmachung des Farbenplans wird dadurch ersetzt, dass dieser bei der

rakter einzufügen.

§ 4

Anforderungen an die bauliche Gestaltung

(1) Baustoffe für Außenwände und Farbgebung:

1. Die Fassaden der vorhandenen Wohngebäude sind in ihrer ursprünglichen Art und Form einschließlich der Architekturdetails (z. B. Bänder, Gesimse, Faschen, Fensterbänke) zu erhalten, bzw. im ursprünglichen Erscheinungsbild wieder herzustellen.

Bei Gebäuden, deren Außenflächen verputzt sind, ist nur ein Spritz-, Kratz-, Reibe- oder Münchener Rauhputz zulässig. Wärmedammputz ist zulässig, wenn die Fassadenansicht in ihren Gestaltungs- und Gliederungselementen im Wesentlichen erhalten bleibt.

Unzulässig sind alle Mauerwerksnachbildungen, Schiefer, Metallverkleidungen, Fliesen, Riemchen oder sonstige Fassadenverkleidungen. Dies gilt für den gesamten Fassadenbereich einschließlich der Sockelflächen, Tür- und Fensterlaibungen. Satellitenantennen an den Außenwänden der Gebäude sind unzulässig. Satellitenantennen werden in Abs. 2 geregelt.

2. Farben:
Für die Fassaden der Gebäude werden als Farben nur diejenigen zugelassen, die dem im Planungsamt der Stadt Bergkamen einsehbaren Farbenplan zu entnehmen sind (siehe auch Anlagen 2 und 3 zur Satzung). Das Farbkonzept ist Bestandteil der Satzung. Die öffentliche Bekanntmachung des Farbenplans wird dadurch ersetzt, dass dieser bei der

Stadt Bergkamen – Amt für Planung, Tiefbau und Umwelt - zu jedermanns Einsicht offengelegt wird. 3. <u>Überdachungen für Hauseingangstüren (Vordächer)</u> sind an den parallel zur Straßenflucht orientierten vorderen Fassadenflächen nur als leichte, transparente Stahl-Glas-Konstruktionen oder leichte Holzkonstruktionen zulässig. Seitenwände sowie Stützpfeiler sind nicht zulässig. Die Konstruktionshöhe der Überdachung darf 0,10 m nicht überschreiten. Die Tiefe der Vordächer darf max. 1 m betragen. 4. <u>Freitreppen:</u> <i>Beläge für Freitreppen sind nur in den Farben beige-weiß, terracotta-rot und steingrau zulässig.</i> (2) Dachform, Dachdeckung: 1. Die <u>Dachformen</u> und <u>-neigungen</u> der vorhandenen Wohngebäude dürfen nicht verändert werden. <u>Dacheinschnitte</u>, die vom öffentlichen Straßenraum aus sichtbar sind, sind nicht gestattet. 2. Nachträgliche <u>Dachgauben</u> sind unzulässig, wenn diese vom öffentlichen Raum aus wahrgenommen werden können. Originale Dachgauben müssen in ursprünglicher Art erhalten bleiben. Dachgauben an den übrigen Dachflächen dürfen nicht mehr als 3/5 der zugehörigen Dachflächenlänge (gemessen an der Traufe der Gaube) einnehmen. Sie sind nur bei einer Dachneigung gleich oder größer als 38° zugelassen. Die Neigung der Gaubendächer muss mindestens 30° betragen. Die Seitenwände von Dachgauben müssen vom seitlichen Rand des Daches jeweils mindestens 1,50 m entfernt bleiben. Die Außenhaut von Dachgauben muss als Putzfläche oder als <u>echte</u> Schieferfläche angelegt werden. Dachgauben müssen vom Schnittpunkt der Außenwand mit	Stadt Bergkamen – Planungs- und Bauordnungsamt – zu jedermanns Einsicht offengelegt wird. 3. <u>Überdachungen für Hauseingangstüren (Vordächer)</u> sind an den parallel zur Straßenflucht orientierten vorderen Fassadenflächen nur als leichte, transparente Stahl-Glas-Konstruktionen oder leichte Holzkonstruktionen zulässig. Seitenwände sowie Stützpfeiler sind nicht zulässig. Die Konstruktionshöhe der Überdachung darf 0,10 m nicht überschreiten. Die Tiefe der Vordächer darf max. 0,80 m betragen. 4. <u>Freitreppen:</u> Stark gemusterte Oberflächen sowie Fliesen sind für Treppenstufen der Freitreppen nicht zugelassen. (2) Dachform, Dachdeckung: 1. Die <u>Dachformen</u> und <u>-neigungen</u> der vorhandenen Wohngebäude dürfen nicht verändert werden. <u>Dacheinschnitte</u>, die vom öffentlichen Straßenraum aus sichtbar sind, sind nicht gestattet. 2. Nachträgliche <u>Dachgauben</u> sind unzulässig, wenn diese vom öffentlichen Raum aus wahrgenommen werden können. Originale Dachgauben müssen in ursprünglicher Art erhalten bleiben. Dachgauben an den übrigen Dachflächen dürfen nicht mehr als 3/5 der zugehörigen Dachflächenlänge (gemessen an der Traufe der Gaube) einnehmen. Sie sind nur bei einer Dachneigung gleich oder größer als 38° zugelassen. Die Neigung der Gaubendächer muss mindestens 30° betragen. Die Seitenwände von Dachgauben müssen vom seitlichen Rand des Daches jeweils mindestens 1,50 m entfernt bleiben. Die Außenhaut von Dachgauben muss als Putzfläche oder als <u>echte</u> Schieferfläche angelegt werden. Dachgauben müssen vom Schnittpunkt der Außenwand mit
--	--

Oberkante Dachhaut an der Dachschräge gemessen einen Abstand von mindestens 0,90 m einhalten. 3. <u>Dachflächenfenster</u> sind zulässig, wenn ein Maß von 1,20 m x 0,80 m nicht überschritten wird. Größere Formate können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn die Fenster nicht vom Straßenraum aus einsehbar sind. Die Kanten der Dachflächenfenster müssen vom Rand des Daches mindestens 1,50 m entfernt bleiben. Dachflächenfenster müssen vom Schnittpunkt der Außenwand mit Oberkante Dachhaut an der Dachschräge gemessen einen Abstand von mindestens 0,90 m einhalten. Mehrere Dachflächenfenster an einem Gebäude dürfen nicht versetzt stehen, sondern müssen in einer Linienführung angeordnet werden. 4. Es sind nur <u>Dachziegel</u> oder Betonpfannen in dunkelbraunen, dunkelroten oder anthrazitfarbenen Farbtönen zugelassen. Pro Doppelhaus muss die Farbe einheitlich sein. 5. Das Verkleiden von <u>Dachabschlüssen</u> mit Schiefer oder anderen Materialien ist nicht zulässig. <i>Dachüberstände sind nur in der ursprünglichen Tiefe zulässig.</i> 6. Satellitenantennen sowie sonstige Antennen dürfen nur auf der der Straße abgewandten Dachfläche angebracht werden. Die Oberkante der Satellitenantenne muss unterhalb der Firstlinie des Daches liegen 7. <i>Solarzellen sind nur auf den Dachflächen der Hauptgebäude zulässig. Zum Dachrand ist ein Abstand von mindestens 1 m einzuhalten.</i> (3) <u>Fenster und Türen:</u> 1. Die ursprünglichen <u>Mauerwerksöffnungen</u> der Vorderfront sowie	Oberkante Dachhaut an der Dachschräge gemessen einen Abstand von mindestens 0,90 m einhalten. 3. <u>Dachflächenfenster</u> sind zulässig, wenn ein Maß von 1,20 m x 0,80 m nicht überschritten wird. Größere Formate können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn die Fenster nicht vom Straßenraum aus einsehbar sind. Die Kanten der Dachflächenfenster müssen vom Rand des Daches mindestens 1,50 m entfernt bleiben. Dachflächenfenster müssen vom Schnittpunkt der Außenwand mit Oberkante Dachhaut an der Dachschräge gemessen einen Abstand von mindestens 0,90 m einhalten. Mehrere Dachflächenfenster an einem Gebäude dürfen nicht versetzt stehen, sondern müssen in einer Linienführung angeordnet werden. 4. Es sind nur <u>Dachziegel</u> oder Betonpfannen in dunkelbraunen, dunkelroten oder anthrazitfarbenen Farbtönen zugelassen. Pro Gebäudekörper muss die Farbe einheitlich sein. 5. Das Verkleiden von <u>Dachabschlüssen</u> mit Schiefer oder anderen Materialien ist nicht zulässig. 6. Satellitenantennen sowie sonstige Antennen dürfen nur auf der der Straße abgewandten Dachfläche angebracht werden. Die Oberkante der Satellitenantenne muss unterhalb der Firstlinie des Daches liegen. (3) <u>Fenster und Türen:</u> 1. Die ursprünglichen <u>Mauerwerksöffnungen</u> der Vorderfront sowie
--	---

beider Seiten der Wohngebäude müssen grundsätzlich unverändert beibehalten bzw. bei Erneuerung der Fenster wiederhergestellt werden. Das Zumauern oder Verglasen offener Eingangsvorbereiche ist unzulässig. In begründeten Ausnahmefällen kann das Zumauern von Fenster- oder Türöffnungen gestattet; dies gilt nicht für die parallel zur Straßenfluchtlinie ausgerichteten Außenwände der Gebäude. 2. Bei Fenstern und Türen sind gewölbte Scheiben, Butzenscheiben, bombierte Scheiben, Glasbausteine sowie Fensterscheiben aus Ornament- oder Spiegelglas, aus farbigem oder getöntem Glas nicht zugelassen. Ausgenommen sind Fenster im Bereich der Bäder, für die weißes Ornamentglas zulässig ist. 3. Als Farbe für die Fenster (außer Kellerfenster) der vorhandenen Wohngebäude ist grundsätzlich nur „weiß“ oder „braun“ zugelassen. Metallfarbene Eingangstüren sind nicht zugelassen. 4. <u>Rolladenkästen</u> dürfen nur von außen sichtbar sein. Die Blende an der oberen Kante der Fensteröffnungen darf nicht größer als 10 cm sein. <u>Dachflächenfenster</u> werden in Abs. 2 geregelt. <u>Überdachungen für Hauseingangstüren</u> werden in Abs. 1 geregelt. (4) <u>Nutzung der Freiflächen:</u>	beider Seiten der Wohngebäude müssen grundsätzlich unverändert beibehalten bzw. bei Erneuerung der Fenster wiederhergestellt werden. Das Zumauern oder Verglasen offener Eingangsvorbereiche ist unzulässig. In begründeten Ausnahmefällen kann das Zumauern von Fenster- oder Türöffnungen gestattet; dies gilt nicht für die parallel zur Straßenfluchtlinie ausgerichteten Außenwände der Gebäude. 2. Bei Fenstern und Türen sind gewölbte Scheiben, Butzenscheiben, bombierte Scheiben, Glasbausteine sowie Fensterscheiben aus Ornament- oder Spiegelglas, aus farbigem oder getöntem Glas nicht zugelassen. Ausgenommen sind Fenster im Bereich der Bäder, für die weißes Ornamentglas zulässig ist. 3. Als Farbe für die Fenster (außer Kellerfenster) der vorhandenen Wohngebäude ist grundsätzlich nur „weiß“ oder „braun“ zugelassen. Metallfarbene Eingangstüren nicht zugelassen. 4. <u>Rolladenkästen</u> dürfen nur von außen sichtbar sein. Die Blende an der oberen Kante der Fensteröffnungen darf nicht größer als 10 cm sein. <u>Dachflächenfenster</u> werden in Abs. 2 geregelt. <u>Überdachungen für Hauseingangstüren</u> werden in Abs. 1 geregelt. (4) <u>Nutzung der Freiflächen:</u>
---	---

1. <u>Freiflächen</u> auf den Grundstücken sind, soweit sie sich zum Straßenraum gehören oder als private Verkehrsflächen benötigt werden, als Grünflächen oder Nutzgärten zu gestalten und zu erhalten. Die <u>Vorgärten</u> sind in den Flächenbereichen zwischen Hauptgebäuden und Straße als Gärten anzulegen und zu erhalten. <i>Stellplätze für Pkws im Vorgarten sind nur von den ehemaligen Wirtschaftsgebäuden zulässig.</i> <i>Mülltonnen- und Fahrradhäuschen sind im Vorgarten nur aus Holz, mit Flachdach, bis max. 1,50 m Höhe und einer Grundfläche von max. 2,5 qm zulässig.</i> <i>Baumschutz: Der erforderliche Abstand zu den im Bebauungsplan geschützten Bäumen von mindestens 3 m Radius ab Stamm-Außenseite ist bei zulässigen Flächenbefestigungen einzuhalten. Kann der Abstand nicht eingehalten werden, so ist der Wurzelbereich in diesem Radius mit Rasengittersteinen (Füllmaterial Kies ohne Nullanteil) zu sichern. Sollte dies z. B. aufgrund der Verwurzelung nicht möglich sein, so ist eine Abstimmung mit dem Grünflächenamt der Stadt Bergkamen erforderlich.</i> 2. <u>Einfriedigungen:</u> Als Grundstücksbegrenzung zu öffentlichen Flächen sowie im öffentlich einsehbaren Straßenraum (öffentlich einsehbarer Straßenraum: Raum vor den zur Straße orientierten Gebäudefluchten sowie seitlich zwischen den Gebäuden bis zur halben Gebäudetiefe), sind Einfriedigungen nur als <i>Zäune Holz-Staketenzäune, Holz-Senkrechtzäune, Jägerzäune</i> sowie Laubhecken bis zu einer Höhe von 1 m zulässig. <i>Mauern, auch aus Pflanzstei-</i>	1. <u>Freiflächen</u> auf den Grundstücken sind, soweit sie sich zum Straßenraum gehören oder als private Verkehrsflächen benötigt werden, als Grünflächen oder Nutzgärten zu gestalten und zu erhalten. Die <u>Vorgärten</u> sind in den Flächenbereichen zwischen Hauptgebäuden und Straße als Gärten anzulegen und zu erhalten. 2. <u>Einfriedigungen:</u> Als Grundstücksbegrenzung zu öffentlichen Flächen sowie im öffentlich einsehbaren Straßenraum (öffentlich einsehbarer Straßenraum: Raum vor den zur Straße orientierten Gebäudefluchten sowie seitlich zwischen den Gebäuden bis zur halben Gebäudetiefe), sind Einfriedigungen nur als Holz-Staketenzäune, Holz-Senkrechtzäune, Jägerzäune sowie Laubhecken bis zu einer Höhe von 80 cm zulässig.
--	--

nen, sind unzulässig.

Einfriedigungen zwischen den Grundstücken dürfen eine Höhe von 1,80 m nicht überschreiten. Unzulässig sind Einfriedigungen aus transparentem Material, sonstigen Kunststoffen oder Mauern.

(5) Anbauten/Neubauten:

1. Anbauten an die vorhandenen Wohngebäude sowie Neubauten müssen nach Werkstoff und Farbe der Fassade der angrenzenden Hauptgebäude angepasst werden. Unzulässig sind hierbei alle Mauerwerksnachbildungen, Metallverkleidungen, Fliesen, Riemchen, Schiefer oder sonstige Fassadenverkleidungen.
 - 1.1 Massive Anbauten sind mit Sattel-, ***Mansard-, Schlepp-*** oder Walmdächern zu versehen, deren Neigung den Dächern der Hauptgebäude soweit wie möglich anzugleichen sind.
 - 1.2 Angebaute Wintergärten, überdachte Freisitze u. ä an vorhandenen Wohngebäuden können nur zugelassen werden, wenn sie vom öffentlichen Raum aus nicht sichtbar sind und sich an den Charakter des Hauptgebäudes anpassen.
 - 1.3 Balkone sowie Erker sind nicht zulässig
 - 1.4 Bei Neubauten zwischen vorhandenen Gebäuden sowie Ersatzbauten sind Satteldächer mit Neigung der angrenzenden Bebauung zu errichten. Die Firsthöhen, Sockelhöhen sowie Drempelhöhen haben sich an der benachbarten Bebauung zu orientieren.

(6) Garagen, überdachte Stellplätze:

1. ~~Garagen und überdachte Stellplätze (offene Kleingaragen)~~

Einfriedigungen zwischen den Grundstücken dürfen eine Höhe von 1,80 m nicht überschreiten. Unzulässig sind Einfriedigungen aus transparentem Material, sonstigen Kunststoffen oder Mauern.

(5) Anbauten/Neubauten:

1. Anbauten an die vorhandenen Wohngebäude sowie Neubauten müssen nach Werkstoff und Farbe der Fassade der angrenzenden Hauptgebäude angepasst werden. Unzulässig sind hierbei alle Mauerwerksnachbildungen, Metallverkleidungen, Fliesen, Riemchen, Schiefer oder sonstige Fassadenverkleidungen.
 - 1.1 Massive Anbauten sind mit Sattel- oder Walmdächern zu versehen, deren Neigung den Dächern der Hauptgebäude soweit wie möglich anzugleichen sind.
 - 1.2 Angebaute Wintergärten, überdachte Freisitze u. ä an vorhandenen Wohngebäuden können nur zugelassen werden, wenn sie vom öffentlichen Raum aus nicht sichtbar sind und sich an den Charakter des Hauptgebäudes anpassen.
 - 1.3 Balkone sowie Erker sind nicht zulässig.
 - 1.4 Bei Neubauten zwischen vorhandenen Gebäuden sowie Ersatzbauten sind Satteldächer mit Neigung der angrenzenden Bebauung zu errichten. Die Firsthöhen, Sockelhöhen sowie Drempelhöhen haben sich an der benachbarten Bebauung zu orientieren.

(6) Garagen, überdachte Stellplätze:

1. Garagen und überdachte Stellplätze (offene Kleingaragen) sind

sind nur auf den Hausgrundstücken hinter und zwischen den Gebäuden zulässig. Garagen und überdachte Stellplätze müssen mind. 0,5 m hinter der straßenseitigen Fassadenflucht des Hauptgebäudes zurückstehen. In der Töddinghauser Straße sowie Landwehrstraße (Hauptwahrnehmungsbereich) müssen überdachte Stellplätze und Garagen mindestens 8 m hinter der straßenseitigen Fassadenflucht des Hauptgebäudes zurückstehen. <i>Garagen sind (einschließlich Giebelflächen bei Satteldächern) in Form, Material und Farbe dem Hauptgebäude anzupassen. Aneinandergebaute Garagen eines Grundstückes sind einheitlich zu erstellen. Garagen aus Profilblech sind unzulässig.</i> <i>Attikaverblendungen dürfen nur aus einem einreihigen Schieferband bestehen.</i> <i>Neben Flachdächern sind Satteldächer für Garagen zulässig, andere Dachformen sind unzulässig. Satteldächer sind wie das Hauptgebäude einzudecken, die Dachneigung muss 30° - 40° betragen.</i> 2. <u>Überdachte Stellplätze</u> <i>Überdachte Stellplätze (Carports) sind einerseits an den unter 1. genannten Standorten zulässig. Wenn hier kein Raum für Carports oder Garagen besteht, sind andererseits überdachte Stellplätze im Vorgartenbereich nur vor den ehemaligen Wirtschaftsanbauten, bei den Gebäuden Schöllerstraße 15 a, 16 a, 17 und 18 a auch neben den Hauptgebäuden, zulässig unter folgenden Voraussetzungen: Maximal ein Carport pro Hausgrundstück, Höhe max. 2,20 m,</i>	nur auf den Hausgrundstücken hinter und zwischen den Gebäuden zulässig. Garagen und überdachte Stellplätze müssen mind. 0,5 m hinter der straßenseitigen Fassadenflucht des Hauptgebäudes zurückstehen. In der Töddinghauser Straße sowie Landwehrstraße (Hauptwahrnehmungsbereich) müssen überdachte Stellplätze und Garagen mindestens 8 m hinter der straßenseitigen Fassadenflucht des Hauptgebäudes zurückstehen. 1.1 Überdachte Stellplätze: Als Material für überdachte Stellplätze ist (außer für die reine Dachfläche) ausschließlich Holz zugelassen. Das Dach ist als Flachdach auszuführen. Die überdachten Stellplätze sind nach der Fertigstellung zu begrünen. Attikaverblendungen dürfen nur aus Holz oder einem einreihigen Schieferband bestehen. Aneinander- und nebeneinandergebaute überdachte Stellplätze sind in ihrer Bauweise einander anzupassen.
---	--

Länge max. 5 m, Breite max. 3 m, keine Seitenwände, Beachtung des Baumschutzes (vgl. § 4 Abs. 4 Nr. 1).

Als Material für überdachte Stellplätze ist (außer für die reine Dachfläche) ausschließlich Holz zugelassen. **Stützpfeiler sind auch aus Metall zulässig.** Das Dach ist als Flachdach auszuführen. Die überdachten Stellplätze sind nach der Fertigstellung zu begrünen.

Attikaverblendungen dürfen nur aus Holz oder einem einreihigen Schieferband bestehen. Aneinander- und nebeneinandergebaute überdachte Stellplätze eines Grundstückes sind in ihrer Bauweise einander anzupassen.

(7) Werbeanlagen, Warenautomaten:

Warenautomaten und Werbeanlagen dürfen nicht in Vorgärten oder an Einfriedigungen angebracht werden. Werbeanlagen sind nur bis zu einer Größe von 1 qm an der Stätte der Leistung zulässig. Lichtwerbung ist unzulässig.

**§ 5
Abweichungen**

- 1.2 Garagen sind (einschließlich Giebelflächen bei Satteldächern) in Form, Material und Farbe dem Hauptgebäude anzupassen. Aneinandergebaute Garagen sind einheitlich zu erstellen. Garagen aus Profilblech sind unzulässig.

Attikaverblendungen dürfen nur aus einem einreihigen Schieferband bestehen.

Neben Flachdächern sind Satteldächer für Garagen zulässig, andere Dachformen sind unzulässig. Satteldächer sind wie das Hauptgebäude einzudecken, die Dachneigung muss 30° - 40° betragen.

(7) Werbeanlagen, Warenautomaten:

Warenautomaten und Werbeanlagen dürfen nicht in Vorgärten oder an Einfriedigungen angebracht werden. Werbeanlagen sind nur bis zu einer Größe von 1 qm an der Stätte der Leistung zulässig. Lichtwerbung ist unzulässig.

**§ 5
Abweichungen**

Abweichungen regeln sich nach § 86 Abs. 5 Bauordnung NW.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der §§ 3 und 4 dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 84 der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Baugestaltungssatzung „Schönhausen“ der Stadt Bergkamen vom **14.07.1998** außer Kraft.

Abweichungen regeln sich nach § 86 Abs. 5 Bauordnung NW.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der §§ 3 und 4 dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 84 der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Baugestaltungssatzung „Schönhausen“ der Stadt Bergkamen vom 31.07.1984 außer Kraft.